

Protokoll

117. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

- Datum / Uhrzeit / Ort:** Montag, 17. Dezember 2018, 17:05 bis 18:25 Uhr /
Geschäftsstelle des ZAW, Am Westufer 3,
04463 Großpösna, Beratungsraum Souterrain
- Leitung der Sitzung:** Verbandsvorsitzender des ZAW,
Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal
- Teilnehmer:** siehe Anwesenheitsliste

Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung

Der Verbandsvorsitzende des ZAW, Herr Heiko Rosenthal, eröffnet die 117. Sitzung der Verbandsversammlung und begrüßt die Verbandsräte des ZAW und die anwesenden Gäste.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind Frau Dr. Heymann und Herr Riedel (beide Stadt Leipzig) sowie deren Stellvertreter. Frau Lehmann (Landkreis Leipzig) verspätet sich und hat dies im Vorfeld angekündigt. Herr Engelmann (Stadt Leipzig) kündigt an, dass er die Sitzung vorzeitig verlassen muss. Herr Kriegel (Stadt Leipzig) ist noch nicht anwesend.

Die Stimmführung für die Stadt Leipzig wird vom Verbandsvorsitzenden Herrn Rosenthal wahrgenommen, die des Landkreises Leipzig vom 1. stellv. Verbandsvorsitzenden, Herrn Graichen.

Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist gegeben.

TOP 3: Nennung der Verbandsräte zur Mitzeichnung des Protokolls der 117. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird seitens der Stadt Leipzig von Frau Moritz sowie seitens des Landkreises Leipzig von Herrn Kretschel mitgezeichnet.

TOP 4: Bestätigung der Tagesordnung der 117. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW

Herr Rosenthal ergänzt die vorliegende Tagesordnung, deren Tagesordnungspunkte öffentlich sind, um einen nicht öffentlichen Teil im Anschluss an den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung.

Weitere Hinweise, Änderungen bzw. Ergänzungen zur Tagesordnung gibt es nicht.

Die vorliegende Tagesordnung wird - einschließlich der Ergänzung um die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnde Angelegenheit - bestätigt.

TOP 5: Bestätigung des Protokolls der 116. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 17. September 2018

Das Protokoll der 116. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW vom 17. September 2018 wird ohne weitere Anmerkungen, Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

TOP 6: Beschluss zur Haushaltssatzung mit Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2019

Herr Albrecht erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation Eckdaten zur vorliegenden Fassung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2019. Da die Präsentation den Verbandsräten in ausführlicher Form in ihren Unterlagen vorliegt, wird auf eine detaillierte Protokollierung der dortigen Angaben verzichtet. Der Vollständigkeit halber liegt die PowerPoint-Präsentation dem Protokoll als **Anlage 1** nochmals bei.

Den Planzahlen 2019 liegen u. a. die für das Jahr 2018 prognostizierten Werte (Hochrechnung zum 31.12.2018) zugrunde.

Die Abfallmengen für das Jahr 2019 werden mit insgesamt 124.600 t geplant. Die Teilmenge an hoheitlichen Abfällen wurde im Vorfeld mit den Mitgliedern des ZAW abgestimmt. Die neu aufgenommene Position „Menge externe Entsorgung“ erklärt Herr Albrecht dahingehend, dass der Verband beabsichtigt, im Kleinanlieferbereich am Standort Cröbern weiterhin die Abfallarten Dachpappe und kontaminiertes Holz anzunehmen. Diese Abfallarten können weder auf der Zentraldeponie Cröbern (ZDC) abgelagert, noch in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) behandelt werden und sind extern zu entsorgen. Bislang erfolgte das z. B. über die Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MUEG). Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), die verantwortlich ist für die Organisation der Sonderabfallentsorgung, hat festgelegt, dass für die Entsorgung von Dachpappe generell eine Untersuchung auf Asbestfasern zu erfolgen hat. Aufgrund dessen ist eine gesicherte Absteuerung der am Standort Cröbern angenommenen Dachpappe-Mengen nicht mehr sicher gestellt. Dahingehend wurde bereits im September 2018 der Positivkatalog als Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung des ZAW geändert (Ausschluss). Für den Bürger aus dem Verbandsgebiet soll jedoch die Möglichkeit für die Entsorgung von Dachpappe am Standort Cröbern aufrecht erhalten bleiben.

Ausführlich erläutert Herr Albrecht die Entwicklung hinsichtlich des zunächst vorläufig und nun aktuell ermittelten Verrechnungssatzes des ZAW für die Jahre 2019 und 2020. Für die Behandlung der hoheitlichen Abfälle aus dem Verbandsgebiet des ZAW in der MBA (Restabfall, Sperrmüll) kalkulierte die WEV im Vorhinein (erstmalig) ein zweijähriges Entgelt als Selbstkostenfestpreis (LSP-Kalkulation) im Sinne der beabsichtigten Neufassung des Dienstleistungsvertrages ZAW - WEV. Diese vorläufige LSP-Kalkulation ergab zunächst ein neues Behandlungsentgelt zwischen WEV und ZAW in Höhe von 172,23 €/t brutto. Im November 2018 wurde diese Kalkulation seitens der WEV überarbeitet und durch Dritte auf Plausibilität geprüft. Das nunmehr ermittelte LSP-Entgelt in Höhe von 166,06 €/t brutto (+2,08 €/t gegen-

über dem bisher in 2018 abgerechneten Entgelt) war Grundlage für die vorgenommene Aktualisierung der ursprünglich im Juni 2018 erstellten Abfallgebührenkalkulation des ZAW für die Jahre 2019 und 2020. Der darin ermittelte festzusetzende Verrechnungssatz des ZAW gegenüber seinen Verbandsmitgliedern für die in der MBA zu behandelnden Restabfall- und Sperrmüllmengen beträgt 168,31 €/t und liegt somit um 5,04 €/t unter dem Verrechnungssatz der Jahre 2017 und 2018.

Die den beiden Verbandsmitgliedern satzungsgemäß bis August mitzuteilende und im Juli 2018 mitgeteilte voraussichtliche Höhe des Verrechnungssatzes 2019 des ZAW betrug 174,98 €/t. Dieser um 6,67 €/t höher liegende vorläufige Verrechnungssatz wurde in den Wirtschaftsplanungen 2019 der Verbandsmitglieder angesetzt, so dass sich hieraus bei den Verbandsmitgliedern bzw. beim Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig (SRL) und der Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig (KELL) entsprechende mögliche (auszugleichende) Überdeckungen für die Leistung der Abfallentsorgung über den ZAW ergeben werden.

Die beim ZAW verbleibende Marge (Differenz zwischen Verrechnungssatz ZAW und Behandlungsentgelt WEV) in Höhe von 2,25 €/t für das Jahr 2019 fällt gegenüber den Vorjahren wesentlich geringer aus. Daraus ist ersichtlich, dass die gemäß vorläufiger Abfallgebührennachkalkulation 2017/2018 festgestellte Kostenüberdeckung von insgesamt 404 T€ in der Abfallgebührenvorkalkulation 2019/2020 berücksichtigt wurde.

Insgesamt erwartet der Verband Umsatzerlöse aus der Andienung von Abfällen in Höhe von 23.299 T€.

Der Materialaufwand, der sich im Wesentlichen aus dem Betreiberentgelt gegenüber der WEV zusammensetzt, korrespondiert mit den geplanten Abfallmengen.

Unter der Aufwandsposition „Materialaufwand“ wird ab 2019 eine weitere Unterposition „Vorhaltekosten WEV“ erfasst. Diese betrifft das Vorhalten des Serviceangebotes mit dem Betrieb des Kleinanlieferbereiches durch die WEV für die Abfälle, die die Verbandsmitglieder auf ihren Wertstoffhöfen nicht annehmen können bzw. dürfen (z. B. Asbest).

Der ZAW geht von einem geplanten Jahrergebnis 2019 in Höhe von 112 T€ aus.

Im Vergleich zum prognostizierten Jahresergebnis 2018 (842 T€) wird deutlich, dass die von der PwC GmbH in ihrer Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2019 und 2020 ermittelten Ergebnisse der Gebührennachkalkulation für den Zeitraum 2017/2018 vollständig im zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019/2020 berücksichtigt bzw. entsprechend vorgetragen wurden.

Herr Rosenthal dankt Herrn Albrecht für seine Ausführungen und verweist darauf, dass der Verwaltungsrat den vorliegenden Beschlussvorschlag vorberaten und die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen hat.

Da es keine weiteren Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 01/III/18: Die Verbandsversammlung beschließt

die Haushaltssatzung mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2019 (siehe Anlage) unter Berücksichtigung der von der PwC GmbH erstellten Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2019 und 2020 vom 26. November 2018.

- einstimmig beschlossen -

TOP 7: Beschluss zur 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZAW

Herr Albrecht erklärt, dass die vorbereitete 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZAW vom 30. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. April 2017, in engem Zusammenhang mit der Abfallgebührenkalkulation 2019/2020 des ZAW und der beabsichtigten, von der Verbandsversammlung zu beschließenden Neufassung des Dienstleistungsvertrages zwischen ZAW und WEV steht.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Neufassung des Dienstleistungsvertrages zwischen ZAW und WEV ist die Aufnahme eines neuen § 1a in die Gebührensatzung erforderlich. Darin soll geregelt werden, dass die WEV als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) ermächtigt werden soll, die fällig werdenden Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen bzw. für die Anlieferung von Kleinmengen zum Kleinanlieferbereich am Standort Cröbern im Namen und im Auftrag des ZAW einzuziehen.

Unter Bezugnahme auf die erstellte Abfallgebührenkalkulation 2019/2020 des ZAW ist weiterhin vorgesehen, den „§ 3 – Gebührenmaßstab“ neu zu fassen. Neben der Regelung, dass das Gewicht und im Einzelfall das Volumen sowie die Art des überlassenen Abfalls die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist, wird hier auch ausdrücklich auf die - ebenfalls neu zu fassende - „Anlage zu § 4 – Gebührenhöhe“ verwiesen. Bislang waren in der Anlage zu § 4 nur die einheitlichen Gebührensätze für die MBA-Abfälle (173,35 €/t) und für die ZDC-Abfälle (75,38 €/t) aufgeführt. Eine weitere Differenzierung nach Abfallarten war nicht vorgesehen. Dies soll mit der Änderung der Anlage zur Gebührensatzung geändert werden.

Anhand einer einseitigen Präsentation (**Anlage 2**) erklärt Herr Albrecht, dass künftig unterschieden wird nach der Herkunft („Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe“ sowie „Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“) sowie nach Abfallarten mit separaten Gebührensätzen. Damit soll dem unterschiedlichen Entsorgungsaufwand für einzelne Abfallarten besser Rechnung getragen werden. So wird nach physikalischen Eigenschaften (z. B. Dichte), nach Schadstoffpotentialen und den damit erhöhten Aufwendungen (z. B. Asbest) differenziert.

Darüber hinaus wird ein Gebührensatz für Bioabfälle neu ausgewiesen. Dieser gilt für den Modellversuch des Landkreises Leipzig zur getrennten Erfassung von Bioabfällen im Gebiet der Stadt Rötha.

Herr Albrecht weist nochmals darauf hin, dass der Verband die Annahme von Altholz und Dachpappe von gewerblichen Kunden ausschließen musste, da externe Abstimmungsmöglichkeiten für den ZAW nicht mehr gegeben sind.

An dieser Stelle hinterfragt Herr Haas die Entsorgungsmöglichkeiten für die vorgenannten beiden Abfallarten für die Gewerbetreibenden. Er befürchtet illegale („wilde“) Ablagerungen. Herr Albrecht erklärt, dass auf rein privatwirtschaftlicher Ebene namhafte Entsorgungsunternehmen (Becker Umweltdienste, Remondis, ALBA, Parentin, MUEG) entsprechende Entsorgungsdienstleistungen für diese Abfallströme vorhalten. Trotz der Andienungsmöglichkeiten und bestehenden Entsorgungssicherheit über die private Entsorgungswirtschaft kann Herr Albrecht illegale Ablagerungen nicht ausschließen.

Herr Müller führt ergänzend die Einhaltung der Vorgaben in der Gewerbeabfallverordnung an.

Seitens Herrn Rosenthal wird abschließend darauf verwiesen, dass der Verwaltungsrat den vorliegenden Beschlussvorschlag vorberaten und die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen hat.

Da es keine weiteren Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 02/III/18: Die Verbandsversammlung beschließt

die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen vom 30. Oktober 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. April 2017, in der als Anlage zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung.

- einstimmig beschlossen -

Herr Engelmann (Stadt Leipzig) verlässt die Sitzung.

TOP 8: Beschluss zur Wahl, Bestellung und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungunternehmens mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des ZAW

Herr Albrecht führt kurz zu dem TOP aus.

Die Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig war erstmals als Abschlussprüfer des ZAW für das Geschäftsjahr 2017 bestellt und beauftragt.

Der allgemeinen Praxis folgend, wonach die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem Turnus von 5 Jahren wechselt, schlägt die Geschäftsstelle des ZAW die erneute Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des ZAW vor.

Das entsprechende Angebot von Henschke und Partner vom 10. Oktober 2018 liegt den Unterlagen bei.

Der Verwaltungsrat hat den vorliegenden Beschlussvorschlag vorberaten und die Vorlage in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

Da es keine weiteren Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 03/III/18: Die Verbandsversammlung

wählt und bestellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB, Uferstraße 19, 04105 Leipzig, zum Wirtschaftsprüfer und beauftragt diese mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 des ZAW.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Prüfungsauftrag zu unterzeichnen.

- einstimmig beschlossen -

Im Anschluss an den TOP 8 wird zunächst der TOP 10 „Bericht / Informationen der Geschäftsleitung des ZAW“ (TOP 10.1 – 10.2) vorgezogen, da Frau von Bechtolsheim vom Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC), Berlin für die Behandlung des TOP 9 „Beschluss zur Neufassung des Dienstleistungsvertrages zwischen ZAW und WEV“ noch nicht anwesend ist.

TOP 10: Bericht / Informationen der Geschäftsleitung des ZAW

10.1 wirtschaftliche Situation des ZAW – Prognose zum 31. Dezember 2018

Anhand einer vorbereiteten PowerPoint-Präsentation berichtet Herr Albrecht zu ausgewählten Prognosewerten für das Gesamtjahr 2018 (Abfallmengenentwicklung, Erträge und Aufwendungen, Jahresergebnis, Entwicklung der Liquidität) im Vergleich zu den Planansätzen 2018. Die Präsentation liegt den Verbandsräten in ihren Unterlagen in ausführlicher Form vor. Auf eine detaillierte Protokollierung wird deshalb verzichtet.

Besonders hebt Herr Albrecht die Mengenentwicklung in der Sparte ZDC hervor. Hier liegt die prognostizierte Abfallmenge zum 31. Dezember 2018 mit ca. 2.100 t über der Planmenge (1.000 t).

Die Geschäftsstelle rechnet zum Jahresende 2018 mit einem Jahresergebnis in Höhe von ca. 842 T€ (+154 T€ gegenüber Plan).

Seitens der Verbandsräte gibt es keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur prognostizierten wirtschaftlichen Situation des ZAW zum 31. Dezember 2018 zur Kenntnis.

Gegen 17:30 Uhr trifft Herr Kriegel (Stadt Leipzig) ein.

10.2 Risikomanagementsystem des ZAW

Anhand einer von Herrn Albrecht ausführlich vorgestellten PowerPoint-Präsentation liegen der Verbandsversammlung die Informationen zum Risikomanagementsystem des Verbandes (Stand: 23. Oktober 2018) und zu den inzwischen nur noch 5 (Vorjahr: 6) identifizierten Risiken des Verbandes vor. Jedes Risiko wurde mit einer Ampelfunktion versehen. Die Risiken werden in der Geschäftsstelle turnusmäßig betrachtet, um, wenn nötig, den entsprechenden Handlungsbedarf abzuleiten und den Gremien des Verbandes aufzuzeigen.

Gegen 17:35 Uhr trifft Frau Lehmann (Landkreis Leipzig) ein.

Im Vergleich zu den zurückliegenden jeweiligen Darstellungen erfolgt in der Präsentation erstmals eine Untergliederung in Teil 1. „Risiken“ und einen neu aufgenommenen Teil 2. „Chancen“.

Auf die ausführliche Protokollierung des Vortrages von Herrn Albrecht wird aufgrund der schriftlichen Sitzungsunterlage verzichtet.

Das Risiko R5 „Baustelle A72 – Verkehrsanbindung ZDC“ einschließlich der Kurzbeschreibung „mögliche Gefährdung der Entsorgungssicherheit im Zusammenhang mit der geplanten Verkehrsführung während der Bauphase“ wurde in diesem Jahr neu aufgenommen.

Hinsichtlich des Risikos R4 „Umweltrisiken (Brand auf der ZDC / MBA...)“ und dem auch damit im Zusammenhang stehenden Aspekt der Entsorgungssicherheit erklärt Herr Albrecht, dass die Geschäftsstelle hierzu einen entsprechenden Notfallplan erarbeiten wird.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Entsorgungssicherheit nicht gefährdet, weil auf dem Gelände des Entsorgungsstandortes Cröbern ein Notfallzwischenlager mit einer Kapazität von ca. 70 Tt vorgehalten wird. Somit wäre zumindest über einen bestimmten Zeitraum die Entsorgungssicherheit für die Verbandsmitglieder des ZAW gewährleistet.

Ferner wird erstmalig über Chancen des Verbandes berichtet. An dieser Stelle wurde die „Entsorgung von Bioabfällen der Verbandsmitglieder durch den ZAW“ als Chance identifiziert.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zum Risikomanagementsystem des ZAW zur Kenntnis.

TOP 9: Beschluss zur Neufassung des Dienstleistungsvertrages zwischen ZAW und WEV

Gegen 17:45 Uhr begrüßt Herr Rosenthal Frau von Bechtolsheim vom Anwaltsbüro GGSC, Berlin. Sie hat die Erarbeitung des neuen Dienstleistungsvertrages zwischen ZAW und WEV juristisch begleitet.

Zudem wurde der nunmehr vorliegende Vertragsstand vollumfänglich mit der WEV als Vertragspartner abgestimmt.

Für den Tagesordnungspunkt hat Herr Albrecht eine PowerPoint-Präsentation vorbereitet. Diese lag den Unterlagen zur heutigen Sitzungen nicht bei, so dass sie dem Protokoll als **Anlage 3** beigefügt wird. Demnach wird auf eine detaillierte Protokollierung der dortigen Angaben verzichtet.

Die PowerPoint-Präsentation hat folgende vier wesentliche Punkte zum Inhalt:

- I. Veranlassung
- II. Aufbau / wesentliche Regelungsinhalte
- III. Gremien-, Genehmigungs- und Formerfordernisse
- IV. Zeitschiene.

Von Herrn Albrecht wird zunächst zum Punkt I. ausgeführt.

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Albrecht erfolgen weitergehende Erläuterungen (u. a. auch den Aufbau/die Systematik des Vertrages und Inhalte betreffend) anhand einer eigenen ausführlichen PowerPoint-Präsentation durch Frau von Bechtolsheim. Der Vollständigkeit halber wird diese Präsentation dem Protokoll als **Anlage 4** beigefügt, so dass auch hier auf eine detaillierte Protokollierung der Ausführungen verzichtet wird.

Gegen 18:00 Uhr verlässt Herr Schruth (Landkreis Leipzig) die Sitzung.

Nach dem Vortrag von Frau von Bechtolsheim erläutert Herr Albrecht die Punkte III. und IV. anhand der vorgenannten PowerPoint-Präsentation.

Herr Rosenthal hebt nochmals die Wichtigkeit des Themas und einer heutigen Beschlussfassung für den Verband wie auch für die WEV hervor. Er erklärt, dass die Neufassung des Dienstleistungsvertrages das gesamte zwischen dem ZAW und der WEV bestehende Vertragskonstrukt neu ordnet bzw. regelt und den Gegebenheiten und Erfordernissen der derzeitigen und perspektivischen Entsorgungsaufgaben des Verbandes und seiner Tochtergesellschaft als Beauftragte Dritte des Verbandes angepasst wurde. Zudem wurden neue Regelungen zur Kalkulation und Bemessung von Entgelten, die die WEV vom ZAW für ihre Leistungen erhält, aufgenommen. Die künftige Vergütung der WEV für deren Leistungen wird auf eine neue, ordentliche Grundlage gestellt. Es sind vertragliche Regelungen auf Grundlage des gelten Preisrechts (LSP-Kalkulation) getroffen. Für den ZAW und seine Mitglieder bedeutet dies ein höheres Maß an Transparenz und gebührenrechtlicher Sicherheit. Die ab 1. Januar 2020 vorgesehene Entsorgung der durch den ZAW übergebenen Bioabfälle seiner Verbandsmitglieder an die WEV und Regelungen für die von der WEV zu errichtenden und zu betreibenden Bioabfallvergärungsanlage am Standort Cröbern sind ebenfalls in den neu gefassten Dienstleistungsvertrag aufgenommen worden.

Herr Albrecht geht nochmals auf die Vergaberechtsthemen hinsichtlich der/des von der Verbandsversammlung am 18. Dezember 2017 beschlossenen Errichtung und Betriebs einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Cröbern ein. Um den vergabefreien Vertragsschluss des neuen Dienstleistungsvertrages abzusichern, wird zunächst der beabsichtigte Vertragsabschluss im EU-Amtsblatt bekanntgemacht. Nach Einhaltung von gegebenen Einspruchsfristen erfolgt dann die Veröffentlichung des Vertragsschlusses. Dennoch bleibt insbesondere für die im neuen Dienstleistungsvertrag geregelte Leistungserbringung für die Bioabfallentsorgung durch die WEV ein Restrisiko bestehen. Für den Fall von vergaberechtlichen Einwendungen hat der Verband die Möglichkeit der Gründung einer inhousefähigen 100%igen Tochtergesellschaft, die dann nur mit der Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung der Verbandsmitglieder beauftragt würde.

Frau Bechtolsheim ergänzt und vertieft an dieser Stelle die Ausführungen Herrn Albrechts aus rechtlicher Sicht.

Im Übrigen verweist Herr Albrecht auf die Stellungnahme von GGSC vom 14. November 2018 („Thesen zu vergaberechtlichen Folgen einer Klarstellung und Präzisierung des Dienstleistungsvertrages zwischen ZAW und WEV“), in der der Sachverhalt eingehend erörtert wurde.

Herr Rosenthal verweist auf die stattgefundene Vorberatung des vorliegenden Beschlussvorschlages durch den Verwaltungsrat und dessen Empfehlung der Vorlage zur Beschlussfassung in der heutigen Sitzung der Verbandsversammlung.

Da es keine weiteren Einwände, Fragen oder Wortmeldungen seitens der Verbandsräte gibt, stellt Herr Rosenthal den Beschlusstext wie folgt zur Abstimmung:

Beschluss 04/III/18: Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss des als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beiliegenden neu gefassten Dienstleistungsvertrages zwischen dem ZAW und der Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) über die Entsorgung von Abfällen, die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen sowie die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien (nachfolgend Dienstleistungsvertrag) zu.
2. Der Verbandsvorsitzende des ZAW wird zu sämtlichen zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusspunktes 1 erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen, insbesondere zur Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages für den ZAW, ermächtigt und beauftragt.
3. Der Verbandsvorsitzende wird des Weiteren ermächtigt, als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der WEV dem zu fassenden Gesellschafterbeschluss zum Abschluss des Dienstleistungsvertrages durch die WEV zuzustimmen.

- einstimmig beschlossen -

Herr Rosenthal ruft den letzten Punkt zu TOP 10 auf.

10.3 Öffentlichkeitsarbeit des ZAW

Herr Albrecht berichtet anhand einer Präsentation kurz über die durchgeführten Veranstaltungen und Anlagebesichtigungen im Jahr 2018 sowie einen Ausblick für 2019.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 11: Informationen / Sonstiges

Herr Albrecht informiert unter Verweis auf die ausgereichten Tischvorlagen zum einen zum Schriftverkehr zwischen dem ZAW und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LA-SuV) hinsichtlich der Anbindung des Entsorgungsstandortes im Zusammenhang mit dem Bau der A72 sowie zum anderen zu den geplanten Terminen für die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung im Jahr 2019.

Im Zusammenhang mit der in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW am 17. September 2018 beschlossenen Änderung der Verbandssatzung bezüglich der Form der Einladung zu den Sitzungen bittet Herr Albrecht die Verbandsräte außerdem um Mitteilung, in welcher Form die künftigen Einladungen einschließlich Unterlagen seitens der Geschäftsstelle an die Verbandsräte versandt werden sollen.

Die Geschäftsstelle wird hierzu ein entsprechendes Schreiben an die Verbandsräte vorbereiten.

Die Verbandsversammlung nimmt die Informationen zur Kenntnis.

TOP 12: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

Im Anschluss bittet Herr Rosenthal den Geschäftsleiter und die anwesenden Angestellten der Geschäftsstelle des ZAW sowie die Gäste (außer Frau Peterson, deren Teilnahme am sich anschließenden öffentlichen Teil zugelassen wird), die Sitzung vor Eintritt in den folgenden nicht öffentlichen Teil zu verlassen.

Gegen 18:20 Uhr beendet Herr Rosenthal den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung und bedankt sich bei den Anwesenden.

Für das Protokoll:

.....
Annett Nötzold (Geschäftsstelle ZAW)

Leitung der Sitzung:

.....
Herr Bürgermeister Heiko Rosenthal
(Verbandsvorsitzender ZAW)

Mitzeichnung:

.....
Frau Franka Moritz
(Verbandsrätin Stadt Leipzig)

.....
Herr Jürgen Kretschel
(Verbandsrat LK Leipzig)